



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Einwurf-Einschreiben

Herrn
Tobias Schulze

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT VB 5

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 21. Juni 2021

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Schriftverkehr zur Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung**

BEZUG Ihr Antrag vom 13. April 2021
Ihre Nachrichten vom 7. Mai 2021 und vom 31. Mai 2021
Meine Schreiben vom 16. April 2021 und vom 14. Mai 2021

ANLAGEN 2

GZ **VB 5 - O 1319/21/10142**

DOK **2021/0682743**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Schulze,

mit Nachricht vom 13. April 2021 stellten Sie über die Plattform „fragdenstaat.de“ folgenden Antrag:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

internen Schriftverkehr und Vermerke, Prüfungen etc. des BMF zur Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung im Zeitraum vom 9.12.2020 bis zum 11.12.2020.“

Im Falle einer möglichen Gebührenpflicht baten Sie um eine Nachricht vorab.

Mit Schreiben vom 16. April 2021 bat ich Sie um Präzisierung Ihres Begehrens und informierte Sie über eine mögliche Gebührenpflicht.

Mit Nachricht vom 7. Mai 2021 präzisierten Sie Ihr Begehren wie folgt:

„mit Schreiben vom 16. April 2021 bitten Sie mich um Konkretisierung meines Begehrens. Dem komme ich gerne nach: Am 9.12.2020 ging der Entwurf zur Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung, von Seiten des BMG zur Ressortabstimmung verschickt, beim BMF ein. Nach zwischenzeitlichen Nachfragen erklärte das BMF am 11.12.2020 seine Zustimmung. Ich beantrage Zugang zu internem Schriftverkehr innerhalb des BMF im genannten Zeitraum, der den Verordnungsentwurf und die Positionierung des BMF dazu betrifft.“

Aufgrund eines „großen öffentlichen Interesses am Sachverhalt“ baten Sie um ein Absehen von einer Gebührenerhebung.

Mit weiterem Schreiben vom 14. Mai 2021 informierte ich Sie darüber, dass ich über die Frage der Gebührenerhebung abschließend erst am Ende der Bearbeitung entscheiden kann.

Mit Nachricht vom 31. Mai 2021 erklärten Sie sich mit der Tragung etwaiger Gebühren einverstanden.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag gebe ich wie nachfolgend dargestellt statt.
- II. Zu den Kosten ergeht noch ein gesonderter Bescheid.

Begründung:

Zu I.

Im Ergebnis der hiesigen Recherche konnten zu Ihrem Begehren amtliche Informationen recherchiert werden. Diese übersende ich Ihnen in der Anlage zu diesem Schreiben. Dabei handelt es sich um internen Schriftverkehr vom 9. und 10. Dezember 2020 (Dokument 1) sowie vom 11. Dezember 2020 (Dokument 2).

Soweit in den Dokumenten Schwärzungen vorgenommen wurden, handelt es sich, bis auf die Schwärzung bei Dokument 2 auf Seite 1 oben, um personenbezogene Daten von Beschäftigten des Hauses. Ich gehe davon aus, dass Ihr Informationsbegehren lediglich auf den Inhalt der Kommunikation bezogen ist und Sie mit den Schwärzungen, insbesondere auch zur Vermeidung ggf. notwendiger, zeit- und kostenintensiver Drittbeteiligungsverfahren, einverstanden sind. Bei der vorgenannten Schwärzung in Dokument 2 auf Seite 1 oben handelt es sich um eine außerhalb des relevanten Zeitraums liegende referatsinterne Anweisung an die Referats-Registatur.

Zu II.

Zu den Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Auftragsnummer

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hinweis:

Das Bundesministerium der Finanzen stellt auf seiner Internetseite www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Kontakt/kontakt.html allgemeine Informationen zum Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) zur Verfügung. Außerdem finden Sie dort auch ein Kontaktformular zum IFG, über das Sie Anträge stellen können.

Telefon Durchwahl: [REDACTED]

@ BSB: Bitte z.Vg.

Von: [REDACTED] (III A 4) <[REDACTED]@bmf.bund.de>

Gesendet: Mittwoch, 9. Dezember 2020 14:16

An: Referat IIIC2 <IIIC2@bmf.bund.de>

Cc: [REDACTED] (III C 2) <[REDACTED]@bmf.bund.de>; [REDACTED] (II C 3)

<[REDACTED]@bmf.bund.de>; [REDACTED] (III A 4) <[REDACTED]@bmf.bund.de>; [REDACTED] (III A 4)

<[REDACTED]@bmf.bund.de>

Betreff: EILT: Referentenentwurf Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV

Priorität: Hoch

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit Hinblick auf die kurze Frist seitens BMG übersende ich Ihnen den beigefügten Referentenentwurf mit der Bitte, die umsatzsteuerrechtlichen Folgen der Abgabe von Schutzmasken an Risikogruppen zu prüfen. Ich bitte um unmittelbare Rückmeldung an II C 3 und III A 4 bis morgen, 11:00 Uhr.

Für die kurze Frist bitte ich um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Referat: III A 4

Durchwahl: [REDACTED]

Von: [REDACTED] (II C 3) <[REDACTED]@bmf.bund.de>

Gesendet: Mittwoch, 9. Dezember 2020 14:02

An: Referat IIIA4 <IIIA4@bmf.bund.de>; [REDACTED] (III A 4) <[REDACTED]@bmf.bund.de>

Cc: [REDACTED] (II C 3) <[REDACTED]@bmf.bund.de>

Betreff: WG: Referentenentwurf Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

anbei wie besprochen der RefE der Verordnung zur Abgabe von Schutzmasken.

Viele Grüße

[REDACTED]

Referat II C 3

Telefon: [REDACTED]

Von: [REDACTED] (II C) <[REDACTED]@bmf.bund.de>
Gesendet: Freitag, 11. Dezember 2020 13:09
An: [REDACTED] (II C 3) <[REDACTED]@bmf.bund.de>
Cc: [REDACTED] (II C 3) <[REDACTED]@bmf.bund.de>
Betreff: AW: BMF - Referentenentwurf Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV

Hallo Frau [REDACTED],

was sagt denn BMG zu Ihrem Einwand, dass es da praktisch zu einer Doppezählung kommt?

Mfg

Von: [REDACTED] (II C 3) <[REDACTED]@bmf.bund.de>
Gesendet: Freitag, 11. Dezember 2020 12:47
An: [REDACTED] (II C) <[REDACTED]@bmf.bund.de>
Cc: [REDACTED] (II C 3) <[REDACTED]@bmf.bund.de>
Betreff: WG: BMF - Referentenentwurf Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV

Hallo Herr [REDACTED],

die beigefügte Verordnung zum Anspruch auf Schutzmasken zur Vermeidung einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 regelt den Verteilungsmodus der Schutzmasken für vulnerable Personen, Details zum Abrechnungsverfahren und die Höhe des Erstattungspreises. Damit wird folglich auch geregelt, wie viel Apotheken an der Abgabe von Masken verdienen können. Diese Verordnung kann BMG nur im Einvernehmen mit BMF erlassen.

Der Erstattungspreis für jede Maske soll sechs Euro einschließlich aller Zuschläge und inklusive der jeweils geltenden Mehrwertsteuer betragen. Auf Rückfrage hat BMG mitgeteilt, dass die Festlegung dieses Preises auf einer Erhebung des Beratungsunternehmens EY beruht, das im Oktober einen Durchschnittspreis für im Internet erhältliche FFP2-Masken von 4,29 Euro ermittelt hat. Angesichts der Erstattungen, die der pharmazeutische Großhandel und die Apotheken für jede Packung eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels erhalten, hält BMG einen Aufschlag von

rund 1,70 Euro für angemessen. Aus hiesiger Sicht ist der Aufschlag faktisch höher als 1,70 Euro, da in dem ermittelten Durchschnittspreis für im Internet erhältliche Masken bereits eine Gewinnmarge für den jeweiligen Verkäufer enthalten sein dürfte.

In Anbetracht der derzeitigen Situation, und um die Ausgabe von Masken nicht weiter zu verzögern, schlagen wir aus fachlicher Sicht vor, der Verordnung zuzustimmen. Im Bundeshaushalt sind für die Erstattung der Aufwendungen an die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds für die Abgabe von Schutzmasken an vulnerable Personen im Jahr 2021 2,5 Mrd. Euro vorhanden, was aus hiesiger Sicht die maximale Obergrenze für Erstattungen für diese Aufwendungen darstellt.

Viele Grüße

[Redacted]

Referat II C 3

Telefon: [Redacted]